

regierung zu verstärken; b) das, was die Beziehungen zwischen der Kirche und dem Staat betrifft, zu behandeln; c) sich mit dem Abschluß von Abkommen befassen, welche die Sphäre des öffentlichen Rechts betreffen. Soweit es die Umstände erlauben, wird er die Meinung der Ortsbischöfe erfragen, die er auf dem laufenden halten wird.

6. *Internationale Organismen.* Er wird mit Aufmerksamkeit die Programme der internationalen Organismen verfolgen, sofern nicht ein ständiger Delegierter oder Beobachter des Hl. Stuhls vorhanden ist. Außerdem soll er: a) regelmäßig über die Tätigkeit dieser Organismen Bericht erstatten; b) im Einvernehmen mit dem Ortsepiskopat die Zusammenarbeit zwischen den Fürsorge- und Erziehungsinstitutionen der Kirche und den entsprechenden intergouvernementalen oder nichtstaatlichen Institutionen fördern; c) die Tätigkeit der internationalen katholischen Organisationen fördern. Die Delegierten oder Beobachter des Hl. Stuhls werden im Einvernehmen mit dem päpstlichen Vertreter im betreffenden Land handeln.

7. *Jurisdiktion und Präzedenz.* Der Sitz des päpst-

lichen Vertreters ist von der Ortsjurisdiktion exempt. In seinem Oratorium kann der Vertreter die Fakultät zum Beichthören gewähren, seine eigenen Fakultäten ausüben und Gottesdienst halten, wobei er die auf dem betreffenden Territorium geltenden Anordnungen zu respektieren hat und die interessierte kirchliche Autorität, sofern dies angezeigt ist, informiert. Nachdem er den Ortsordinarius wenn möglich vorher benachrichtigt hat, kann er das Volk segnen und in allen Kirchen des Territoriums, worin er Legat ist, zelebrieren und auch pontifizieren. Dabei hat er die Präzedenz gegenüber den Erzbischöfen und Bischöfen, nicht aber gegenüber den Kardinälen und den ostkirchlichen Patriarchen. Seine Rechte und Privilegien sind ihm zu dem Zwecke gewährt, daß er, indem er klug von ihnen Gebrauch macht, den Charakter seiner Legation besser zum Ausdruck bringt und seinen Dienst leichter verrichten kann.

Selbstverständlich hat im päpstlichen Gesandtschaftswesen gegenüber jeder andern Erwägung die geistige Zielsetzung der Kirche den Vorrang: das Heil der Seelen bei allen Völkern.

## ISIDORO MARTÍN

geboren am 24. September 1909 in Albacete (Spanien), Katholik. Er studierte an den Universitäten von Murcia, Salamanca, Madrid und Bologna, ist Doktor der Rechte und Lizentiat der politischen Wissenschaften, Professor für Kirchenrecht sowie Direktor der Abteilung Kirchenrecht der Universität Madrid. Er veröffentlichte unter anderem: *Seglars en la historia del catolicismo español* (Madrid 1968).

<sup>1</sup> Vgl. I. Cardinale, *Le Saint-Siège et la diplomatie* (Desclée Paris 1962) 21–34.

<sup>2</sup> Msgr. J. B. Montini, Rede vom 25. April 1951: *La Pontificia Academia Ecclesiastica* (Città del Vaticano 1951) XXII–XXIX. Umfassender Auszug in *Cardinale aaO.* 183–187; vollständige Wiedergabe in C. Calderon, *Montini, Papa* (Salamanca 1963) 109–121.

<sup>3</sup> *Acta Apost. Sedis* 61 (1969) 473–484. Vgl. F. Cavalli, *Il motu proprio «Sollicitudo omnium ecclesiarum»*: *La Civiltà Cattolica* (1969) 34–43; L. de Echeverria, *Funciones de los legados del Romano Pontifice*: *Revista Española de Derecho Canónico* Bd. 24, 573–636.

<sup>4</sup> P. Blet, *Le antiche Nunziature*: *L'Osservatore Romano*, 2. Juli 1969.

<sup>5</sup> *Motu proprio «Sollicitudo omnium Ecclesiarum»*, Art. III.

Übersetzt von Dr. August Berz

## Adrianus de Jong Konkordate und internationales Recht – Wert und Einfluß

Vielleicht ist es ein Wagnis, in diesem Augenblick über Konkordate zu schreiben. Eine neue Sicht auf Kirche und Gesellschaft setzt sich durch. Das hat auch Folgen für bestimmte Strukturen und Ein-

richtungen; und Konkordate bilden davon keine Ausnahme. Alles, was über die mögliche Revision der Konkordate in Italien und Spanien gesagt und geschrieben wird, verrät schon einiges von diesen Konsequenzen.

Die Absicht dieses Artikels ist jedoch nicht, die Konkordate zu beurteilen, sondern wir wollen über die Frage nachdenken, welchen Platz die Konkordate im internationalen Rechtsverkehr auf Grund ihrer Stellung im Konkordatsland einnehmen. Diese Frage soll an einem konkreten Punkt beantwortet werden, und zwar an der Ehe. An ihr läßt sich der Einfluß der Konkordate auf die zivile Gesetzgebung und auf die öffentliche Ordnung im Konkordatsland und darüber hinaus erkennen.

Gleichzeitig soll auf einige Tendenzen hingewiesen werden, die den Wert der Konkordate für heute bestimmen können.

### *Konkordat – ein internationaler Vertrag*

Die Definition für ein Konkordat, wie Professor H. Wagnon sie gegeben hat, lautet so: Konkordat ist «eine Übereinkunft, geschlossen zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Autorität, um ihre gegenseitigen Beziehungen in verschiedenen (Dingen) (Sachen) zu regeln, in denen sie einander begegnen».<sup>1</sup> Es war immer der Wunsch der Kirche und verschiedener Staaten, gemeinsame Angelegenheiten zu regeln. Das geschah in mancherlei Formen; eine der wichtigsten Formen ist wohl das Konkordat.

Konkordate werden nämlich in bestimmter Absicht geschlossen, wie Pius XII. gesagt hat: «In den Konkordaten sucht die Kirche die rechtliche Garantie und die notwendige Unabhängigkeit für ihre Sendung.»<sup>2</sup> Dieser Wunsch geht deutlich aus den einleitenden Artikeln der Konkordate hervor. In den Konkordaten aus der Zeit vor 1929 wird so in den meisten Texten der Akzent auf das Recht gelegt, daß die katholische Religion im Konkordatsland frei ausgeübt werden kann. Im Lateranvertrag wird sowohl die Souveränität der Vatikanstadt wie auch die des Heiligen Stuhls auf internationaler Ebene anerkannt. Das wiederholt sich in mehreren Konkordaten. Im Konkordat mit Polen (1940) wird außerdem die Rechtspersönlichkeit der Kirche ohne nähere Bestimmung anerkannt, was ebenfalls als In-Kraft-Setzung auf internationaler Ebene verstanden werden muß. Im Konkordat mit Spanien (1953) und mit der Dominikanischen Republik (1954) wird von der Katholischen Kirche als *societas perfecta* gesprochen, d. h. daß sowohl die Kirche wie der Staat auf eigenem Gebiet souverän sind oder (mit andern Worten) daß die volle Unabhängigkeit der Kirche sowohl im Staat wie auch auf internationaler Ebene anerkannt wird. Im Vertrag mit Venezuela (1964) wird die Kirche als öffentliche Rechtsperson anerkannt, während im «Modus vivendi» mit Tunesien (1964) gesagt wird, daß die Kirche dort den Charakter einer Rechtspersönlichkeit privaten Rechts besitze.

Diese und andere Texte zeigen, wie sich die Kirche auf verschiedene Weise um Anerkennung ihrer Unabhängigkeit bemüht hat und diese in einem offiziellen Vertrag hat sichern wollen; und durch die Anerkennung der Kirche auf dieser Ebene ist das Konkordat mit einem internationalen Vertrag

gleichzustellen. Das wird noch dadurch verstärkt, daß im Konkordat auf das kanonische Recht als eigene Rechtsordnung verwiesen wird. Und wenn dann im Konkordat festgelegt wird, daß bestimmte «Angelegenheiten» («Sachen») durch das kanonische Recht allein geregelt werden, wird dieses Recht auch als solches in das internationale Privatrecht des Konkordatslandes aufgenommen. «Ja», sagt I. H. Hijmans, «das internationale Privatrecht ist ein Teil des Privatrechts, zumal des nationalen Privatrechts... Gleichgültig aus welcher Rechtsquelle es hervorgeht, vor allem ob es durch Traktate ins Leben gerufen worden ist oder nicht, bildet es immer in jedem Staat einen Teil seines Rechts.»<sup>3</sup>

Außerdem muß man sich gut vor Augen halten, daß es in allen Konkordaten um dasselbe kanonische Recht geht, das aus der souveränen Rechtsordnung der Kirche hervorgeht, sei es nun in Spanien oder Italien. Aber auch die oben erwähnte Definition des Konkordats dürfen wir nicht vergessen; es geht um die Regelung von «Sachen» im Konkordatsland. So geht es nicht an, das im Konkordat Geregelte auf die ganze Kirche zu übertragen, obwohl diese Bestimmungen auf Grund des internationalen Privatrechts auch außerhalb des einzelnen Konkordatslands in Kraft sein können.

### *Die «Konkordatsche»*

Letzteres bringt uns zum Thema «Konkordatsche». Hier geht es ja um eine Regelung im Konkordatsland selbst, die Folgen über die Grenzen dieses Landes hinaus hat.

Zuerst haben wir uns die Frage zu stellen: Was ist das Wesen der «Konkordatsche»? Beim Suchen nach einer Antwort begegnen wir den verschiedensten Meinungen, vor allem in Italien. Das ist bezeichnend für die Wertbegrenzung des Konkordats, sowie für den Einfluß, den es in diesen Ländern hat.

So begegnen wir in Italien einer doppelten Strömung: Einige Autoren lehren, daß mit dem Konkordat eine ganz neue Ehe-Institution entstanden sei, und die meisten von diesen behaupten, das sei vom Staat so gewollt gewesen; andere bestreiten dies.

Die ersteren streichen vor allem den beherrschenden Platz des Staates hervor. Sie sagen zwar, daß in der «Konkordatsche» kanonische und bürgerliche Rechtselemente zusammengehen, aber in den Vordergrund rücken sie, daß letztlich der Staat diese *forma* der Ehe festlegte. Vor allem Crisostomi Marini betont dies. Er sieht die «Konkor-

datsche» als «eine unitäre und homogene Einrichtung, insofern sie im bürgerlichen Gesetz festgelegt ist».⁴ Und so erkennt – nach seiner Meinung – das italienische Gesetz auch nach dem Konkordat eigentlich nur *eine* Form der Ehe als Rechtsinstitut an: die bürgerliche Ehe, die vom Staat geregelt worden ist.

Das Auffallendste an dieser Strömung ist wohl, daß sich diese Autoren praktisch nur auf den Text des bürgerlichen Gesetzes berufen. So schreibt z. B. M. Spatafora: «Mit dem Konkordatsgesetz hat man die Möglichkeit, jene bürgerlichen Folgen hervorzubringen, die der Ehe, die vom kanonischen Recht beherrscht wird, nicht zuerkannt werden, sondern einem bestimmten Ehetyp, der in Art. 5 des Gesetzes vom 27. März 1929 bezeichnet ist.»⁵

Einen ganz andern Ton hören wir bei Autoren wie P. D'Avack, G. Badii und Schiappolo. Sie sagen, die Konkordatsche sei die kanonische Ehe, die in das neue Konkordatsgesetz aufgenommen wurde; der Staat regelt lediglich die Folgen «*mere civiles*». Sie lehnen deshalb die Konkordatsche als eigene Institution ausdrücklich ab.

Bei den meisten dieser Autoren kehrt die Meinung von Desjardins wieder: «Der Staat betrachtet die kanonische Ehe als ein Faktum, das unabhängig vom Staat existiert... Dieses Faktum wird von der Kirche dem Staat (als bestehend) erklärt, und der Staat erkennt dieser Ehe die zivilen Folgen zu.»⁶ Und so schreibt Colella: «Sowohl aus Art. 34 des Konkordats wie aus den Normen des Ehegesetzes selbst folgt, daß der Staat und die Kirche keine neue *forma* der Ehe schaffen wollten, sondern daß sie durch Festlegung einer bestimmten Form die kanonische Ehe stabilisiert haben, die – wie es in unsere Rechtsordnung aufgenommen wurde – die bürgerlichen Folgen hervorbringen kann.»⁷

Auch in den Konkordaten mit Spanien, Portugal und der Dominikanischen Republik (wir wollen uns auf diese beschränken) finden wir keine Spur von Anerkennung einer neu errichteten Ehe-Institution; immer wird auf die Ehe verwiesen, die nach den Gesetzen des kanonischen Rechts geschlossen und nach den vorliegenden Bestimmungen registriert wurde.

In Spanien gibt es darin volle Einstimmigkeit. Aber hier hat man ein anderes Problem, daß nämlich die katholisch Getauften verpflichtet sind, eine kanonische Ehe zu schließen, außer sie weisen nach, daß sie mit der Katholischen Kirche gebrochen haben. Diese Verpflichtung geht nicht aus dem Konkordatstext selbst hervor, sondern aus dem bürgerlichen Recht. Hier ist der Einfluß des Kon-

kordats auf die bürgerliche Gesetzgebung und die öffentliche Ordnung in Spanien allenthalben deutlich spürbar.

Auf Grund dieses Materials meinen wir auf die Frage «Was ist das Wesen der Konkordatsche?» antworten zu müssen: Die «Konkordatsche» ist die kanonische oder kirchliche Ehe, die von den kanonischen Gesetzen beherrscht und von bestimmten Forderungen umgeben wird, welche im Konkordat von Kirche und Staat festgelegt worden sind, so daß diese Ehe dieselben bürgerlichen Folgen hervorbringt wie die bürgerliche Ehe.

Das bringt uns zu einer weiteren Frage: nach Rechtsgültigkeit und Tragweite dieser Ehe innerhalb und außerhalb des Konkordatslandes.

Wir haben gesehen, daß die Konkordatsstaaten nicht nur die freie Religionsausübung garantieren, sondern daß in ihnen die Kirche auch ihre geistliche Gewalt, sowohl ihre gesetzliche wie auch ihre rechtliche Gewalt, gegenüber ihren Mitgliedern frei ausüben kann und zwar nach ihrer eigenen Rechtsordnung und Gesetzgebung, weil (wie H. Wagnon sagt) «alle Konkordatsländer das kanonische Recht, das auf der Souveränität der Katholischen Kirche beruht, als eine eigene und unabhängige Rechtsordnung betrachten.»⁸

So hat das Wort «beherrscht vom kanonischen Recht» eine eigene Bedeutung. Angewandt auf die Konkordatsche bedeutet es, daß diese Ehe nicht nur hinsichtlich der *forma* der Eheschließung unter den kanonischen Gesetzen steht, sondern daß nach diesen Gesetzen auch die gerichtliche Kompetenz der Kirche zukommt, wenn es um eine Konkordatsche geht.

Das schließt konkret folgendes ein:

Alle katholischen Einwohner eines Konkordatslandes können frei eine Konkordatsche schließen. In Spanien sind sie aber dazu verpflichtet, auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches Art. 34: «Die Ehe muß kanonisch geschlossen werden, wenn sich wenigstens einer der Heiratenden zur katholischen Konfession bekennt. Die Zivilehe ist erlaubt, wenn sich keiner der Heiratenden zum katholischen Glauben bekennt.» In den andern Ländern kann man wählen.

Dieses Wahlrecht haben in einem Konkordatsland auch die «Ausländer», und zwar auf Grund des internationalen Privatrechtprinzips «*Locus regit actum*», unter der Bedingung, daß es dafür keine Hindernisse im nationalen Recht des betreffenden Auslandes gibt. Das gilt auch für Italiener, Portugiesen und Spanier, die in einem andern Konkordatsland eine «Konkordatsche» schließen wollen.

Aber wie steht es, wenn sie eine Ehe schließen wollen in einem Land, das kein Konkordat abgeschlossen hat und in dem die Zivilehe verpflichtend ist? Auf ihrer Gesandtschaft oder beim Konsulat können sie auch in diesem Land eine Konkordats Ehe schließen. Aber sonst? Für Italiener wird die Zivilehe die einzige Möglichkeit sein. Die Portugiesen können, nach ihrem internationalen Privatrecht, auch in einem Land ohne Konkordat eine kanonische Ehe schließen, wenn sie auf dem Konsulat eingetragen wird. Sie wird in ihrem Land anerkannt, auch wenn das Land, in welchem die Ehe geschlossen wurde, diese nicht anerkennt; aber sie können auch die Eheform nach der «lex loci» wählen. Die Spanier, die zum katholischen Bekenntnis gehören, haben diese Freiheit nicht; für sie gilt nach Art. 9 ihres Bürgerlichen Gesetzbuches auch im Ausland, daß sie eine kanonische Ehe schließen müssen; eine Zivilehe nach der «lex loci» ist für sie nicht möglich, es sei denn, daß sie ihrem Glauben abschwören. Hier sehen wir einen Konflikt zwischen den einzelnen Rechtsordnungen.

Die zweite Konsequenz aus der Anerkennung der Eigenrechtsgewalt der Kirche durch das Konkordat bringt aber noch mehr Konflikte im internationalen Rechtsverkehr mit sich. In den meisten Konkordaten wird nämlich festgelegt, daß ausschließlich die kirchlichen Gerichte befugt sind, über Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Konkordats Ehe zu urteilen, also unter Ausschluß der bürgerlichen Gerichte, wo auch immer es sei. Das wird in den Konkordats Texten und in den bürgerlichen Gesetzen Italiens, Spaniens und Portugals ausdrücklich festgelegt.

Selbstverständlich wird dieser Grundsatz in Ländern, die kein Konkordat abgeschlossen haben, nicht immer akzeptiert. In Frankreich besteht z. B. die Bestrebung, in allen Fällen die «lex fori» für zuständig zu erklären, wenn die Verheirateten ihren Aufenthalt in Frankreich haben. In diesem Fall würde man also etwa die Ehescheidung für eine Konkordats Ehe zweier Italiener aussprechen. Trotzdem gibt es Gerichte, die sich bei Ehen zweier Ausländer für unzuständig erklären und bei einer Konkordats Ehe die kanonischen Gesetze achten werden. In Belgien werden zwei Verheiratete, die Bürger eines Konkordats Landes sind, nach Art. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1960 keine Ehescheidung erreichen können; der Richter wird sich dabei für unzuständig erklären müssen, auch wenn es um Trennung von Tisch und Bett geht, worüber die Ehescheidung im nationalen Gesetz den kirchlichen Gerichten vorbehalten ist.

In den Niederlanden schließlich gilt dasselbe auf Grund der Haager Verträge von 1902 für Italiener und Portugiesen, die eine Konkordats Ehe geschlossen haben; gegenüber Spanien wird sich der niederländische Richter jedoch für zuständig halten können, wenn er Art. 6 der Vorlage «Eenvormige Wet» aus dem Jahre 1951 berücksichtigt.

Aber wenn die Verheirateten verschiedener Nationalität sind, wird man in Frankreich und Belgien gegenüber denen, die die belgische (bzw. französische) Nationalität haben, immer die «lex fori» anwenden, ohne Rücksicht darauf, ob sie Kläger oder Beklagte sind. In den Niederlanden scheint (mit Recht) mehr die effektive Nationalität als Anknüpfungspunkt in Geltung zu kommen; also wird in Zukunft nicht in allen Fällen z. B. die niederländische Nationalität der Frau ausschlaggebend sein. In den drei genannten Ländern wird aber nicht der spezifische Charakter der Konkordats Ehe berücksichtigt, wenn diese von zwei Bürgern dieser Länder in einem Konkordats Land geschlossen worden ist.

So kann es also Konflikte geben zwischen der Rechtsordnung von Ländern, die ein Konkordat abgeschlossen, und Ländern, die kein Konkordat abgeschlossen haben, da die Konkordats Länder die Urteile der Zivilgerichte über Konkordats Ehen nicht anerkennen, weil in diesen Ländern auf Grund des Konkordats und des betreffenden bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts diese Konkordats Ehen niemals durch Ehescheidung gelöst werden können und die gerichtliche Kompetenz über diese Ehen ausschließlich den kirchlichen Gerichten zukommt, wo sich die Ehepartner auch befinden mögen, weil diese Ehen den kanonischen Gesetzen untersteht.

#### *Wert, Einfluß und Tendenzen*

Diese Überlegungen zur Konkordats Ehe haben uns schon mehrmals die Bemerkung entlockt, daß die Konkordats Ehe einen wichtigen Einfluß auf die Rechtsordnung im Konkordats Land gehabt haben, bestimmt bezüglich der Ehe; und durch die Aufnahme bestimmter Urteile in das internationale Privatrecht des Konkordats Landes auch im internationalen Rechtsverkehr. Besonders deutlich war das in Spanien der Fall, wo nach dem Konkordats Abschluß das bürgerliche Gesetz revidiert wurde, und zwar so, daß die bürgerliche Ehe der kanonischen Ehe untergeordnet wurde. Auch in Italien ist dieser Einfluß spürbar bis in unsre Tage. Dieser Einfluß ist nicht zu leugnen und hat in sich auch einen gewissen Wert.

Das Ziel der Konkordate war übrigens immer, eine Garantie für die Freiheit der Glaubensverkündigung und des Glaubenslebens zu schaffen. Diese Freiheit ist auch in unsren Tagen wichtig. So wurde auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil gesagt: «Die Freiheit der Kirche ist das grundlegende Prinzip in den Beziehungen der Kirche zu den öffentlichen Gewalten sowie der gesamten bürgerlichen Ordnung...» Und diese Freiheit muß im Einklang mit jener religiösen Freiheit stehen, «die für alle Menschen und Gemeinschaften als ein Recht anzuerkennen und in der juristischen Ordnung zu verankern ist».<sup>9</sup>

Zwar kommt die Frage auf, ob das auch jetzt auf dem Weg über die Konkordate geschehen muß? Sollte das Verhältnis Kirche und Staat nicht eher im Lande selbst geregelt werden und zwar zwischen der Bischofskonferenz und der diesbezüglichen Regierung? Für ein näheres Studium dieser Frage verweisen wir auf einen Artikel von Professor Alexander Hollerbach.<sup>10</sup>

Außerdem wird der Wert eines Konkordats in unserer Zeit durch eine andere Sicht auf Kirche und Staat bezweifelt; sie unterscheidet sich nicht wenig von der Sicht *der Zeit*, in der mehrere Konkordate abgeschlossen wurden. Es ist deshalb verständlich, wenn sowohl in der Kirche wie in manchen Staaten

Stimmen laut werden, die Konkordate sollten revidiert werden. Vor allem auf seiten der Kirche wünscht man eine Revision im Geiste des Zweiten Vatikanischen Konzils. Auch das wird weitreichende Folgen mit sich bringen, wenn wir nur an die einleitenden Artikel der Konkordate denken und andererseits an einen Text des Zweiten Vatikanischen Konzils wie diesen: «Wenn in Anbetracht besonderer Umstände in einem Volk einer einzigen religiösen Gemeinschaft in der Rechtsordnung des Staates eine spezielle bürgerliche Anerkennung gezollt wird, so ist es notwendig, daß zugleich das Recht aller Bürger auf Freiheit in religiösen Dingen für alle Bürger und religiösen Gemeinschaften anerkannt und gewahrt wird.»<sup>11</sup>

Wir wollen schließen, indem wir noch einmal die Definition eines Konkordats geben. Es ist «eine Übereinkunft, geschlossen zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Autorität, um ihre gegenseitigen Beziehungen in verschiedenen «Dingen» («Sachen») zu regeln, in denen sie einander begegnen». Es klingt sachlich. Wer aber ein offenes Auge für die Wirklichkeit hat, wird – angesichts des Gesagten und trotz verschiedener Konflikte sowie in der Aussicht auf eine mögliche Revision – den Wert und Einfluß eines Konkordats (innerhalb und außerhalb des Konkordatslandes) nicht leugnen können.

<sup>1</sup> H. Wagnon, *Concordats et droit international* (Gembloux 1935) 23.

<sup>2</sup> Pius XII. in seiner Ansprache am 6. Dezember 1953 vor den Juristen Italiens: *AAS* 45 (1953) 802.

<sup>3</sup> I. H. Hijmans, *Algemene Problemen van Internationaal Privaatrecht* (Zwolle 1937) 12.

<sup>4</sup> A. Crisostomi Marini, *Il diritto matrimoniale nelle recenti disposizioni legislative* (Rom 1929) 32.

<sup>5</sup> M. Spatafora, *Sulla pretesa extraterritorialità della disciplina concordataria del matrimonio: Democrazia e Diritto* 2 (1960) 96.

<sup>6</sup> R. Desjardins, *Le mariage en Italie depuis les Accords de Lateran* (Paris 1933) 58.

<sup>7</sup> P. Colella, *Considerazioni in tema di trascrizione del matrimonio canonico: Il Monitore dei Tribunali* (1960) 277.

<sup>8</sup> H. Wagnon, *Le caractère spirituel des concordats: L'Année Canonique VII* (1962) 103.

<sup>9</sup> In der Erklärung über die Religionsfreiheit, Nr. 13, verabschiedet vom Zweiten Vatikanischen Konzil.

<sup>10</sup> A. Hollerbach, *Die neue Entwicklung des Konkordatsrechts: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart NF* 17 (1968) 118–163.

<sup>11</sup> Erklärung über die Religionsfreiheit, Nr. 6, verabschiedet vom Zweiten Vatikanischen Konzil.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

#### ADRIANUS DE JONG

geboren am 22. August 1935 in Blaricum (Niederlande), 1961 zum Priester geweiht. Er studierte am Theologicum von Warmond und an der Universität Löwen, ist Doktor des Kirchenrechts (1966), Ko-Direktor des Krankenhauses Maria-Stichting von Haarlem sowie Mitglied des bischöflichen Vikariates für kirchliche Organisation in Haarlem. Seine Dissertation behandelte die Ehe in bezug auf das Konkordat.